



GEMEINDE ROTHENTHURM

Tel. 041 839 80 20
Fax 041 839 80 21

GASTGEWERBE

6418 Rothenthurm
Schulstrasse 4

Gesuch Anlassbewilligung

Angaben des Veranstalters / Gesuchstellers

Name des Vereins: _____

Gesuchsteller: _____

genaue Adresse: _____

Verantwortlicher: _____

genaue Adresse: _____

Telefon- und Natelnummer: _____

Sicherheitsbeauftragter: _____

genaue Adresse: _____

Telefon- und Natelnummer: _____

Veranstaltung

Anlass: _____

Veranstaltungsdatum: _____

Veranstaltungszeit: _____

Durchführungsort: _____

Anzahl Sitzplätze: _____ Geschätzte Anzahl Gäste: _____

Vorgesehene max. Personenbelegung: _____

Veröffentlichung Veranstaltungskalender Gemeindewebsite: Ja Nein

Schall und Laser (Zutreffendes ankreuzen)

Wie hoch wird der gemittelte Stundenpegel L_{Aeq} von elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall sein?

<93 dB(A) zwischen 93 und 96 dB(A) zwischen 96 und 100 dB(A)

Sofern der Stundenpegel L_{Aeq} mehr als 93 dB(A) beträgt, ist eine Meldung gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV) einzureichen.

Wird am Anlass eine Lasershow durchgeführt?

Nein Ja, hierfür wird eine Meldung gemäss SLV eingereicht.



GEMEINDE ROTHENTHURM

Tel. 041 839 80 20
Fax 041 839 80 21

GASTGEWERBE

6418 Rothenthurm
Schulstrasse 4

Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen)

- alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein) gebrannte Wasser (Schnäpse)
 warme und kalte Speisen Grillwaren weitere Angebote: _____

Kontrolle

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat kann für Anlassbewilligungen die Kontrolle durch ausgewiesene Sicherheitsleute mit einer permanenten Aussenkontrolle anordnen.

Verkehrsumleitungen, Strassenabsperungen

Für Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen infolge Veranstaltung oder Umzüge ist gemäss Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 die Bewilligung der Kantonspolizei erforderlich. Entsprechende Gesuche sind mindestens **2 Monate** vor der Veranstaltung, bei Grossanlässen **6 Monate** vorher bei der Gemeinde Rothenthurm einzureichen. Die Gemeinde prüft das Gesuch und leitet das Gesuch an die Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr, Bahnhofstrasse 7, 6430 Schwyz, weiter. Das Formular «Bewilligungsgesuch Verkehrsbewilligungen» kann auf <http://www.sz.ch/Polizei/> der Kantonspolizei heruntergeladen werden.

Ort und Datum

Unterschrift
